



# Versicherungsrechts-NEWS

## Nr. 3/2024

### Versicherungsrechts-NEWS

des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Aktuelle Judikatur zum Versicherungsrecht & Versicherungsvermittlerrecht  
zusammengestellt von der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes (RSS)

#### Inhalt

1. Versicherer lehnt Deckung ab - kein Verweis auf mangelnde Fälligkeit wegen fehlender Reparaturrechnung möglich (OGH vom 24.1.2024, 7 Ob 209/23w).....2
  2. Amtshaftungsanspruch nach Bauprozess: Rechtsschutz-Baurisikoklausel greift (OGH vom 24.1.2024, 7 Ob 206/23d) .....3
  3. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick .....5
- Von Dritten ausgehandelte Rahmenvereinbarung gilt als AGB des Versicherers (OGH vom 24.1.2024, 7 Ob 172/23d) .....5
- Nochmals Bauherrenklausel (OGH vom 24.1.2024, 7 Ob 213/23h) .....6
- Unfallversicherung: 15-Monatsfrist ist nicht gröblich benachteiligend (OGH vom 24.1.2024, 7 Ob 6/24v) .....6
- Zur Arglist bei Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung (OGH vom 24.1.2024, 7 Ob 218/23v) .....6

Redaktionsschluss: 29.2.2024



## 1. Versicherer lehnt Deckung ab - kein Verweis auf mangelnde Fälligkeit wegen fehlender Reparurrechnung möglich (OGH vom 24.1.2024, 7 Ob 209/23w)

Das Fahrzeug eines Versicherungsnehmers war kaskoversichert, u.a. gegen Vandalismus (Selbstbehalt € 275). Der Versicherer lehnte jedoch die Deckung eines Schaden iHv € 10.116,34 ab, weil aus seiner Sicht kein Vandalismusschaden vorliege.

Der Versicherungsnehmer klagte auf Zahlung der Reparaturkosten abzüglich Selbstbehalt. Der Schaden bestehe in Zerkratzen; er habe den Vorfall ordnungsgemäß bei der Polizei zur Anzeige gebracht. Die Beklagte habe ihm die Wiederherstellungskosten zu ersetzen. Er beabsichtige, die Reparatur des Fahrzeugs in einer KFZ-Werkstätte vornehmen zu lassen. Er habe das Fahrzeug noch nicht repariert. Die Fälligkeit der Versicherungsleistung im Sinn von § 11 VersVG sei eingetreten, weil die Erhebungen des Versicherers zum Eintritt des Versicherungsfalls und zum Umfang der Versicherungsleistung abgeschlossen seien.

Der Versicherer wendete weiterhin ein, dass kein Vandalismusschaden vorliege, weil zweifelhaft sei, ob der Schaden durch betriebsfremde Personen verursacht worden sei. Darüber hinaus sei aber auch die Leistung nicht fällig, weil nach Art 9 PK 2013 die Fälligkeit der Leistung erst nach Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Reparatur des Fahrzeugs oder alternativ eines Nachweises über die Veräußerung des Fahrzeugs im beschädigten Zustand eintrete.

Das Erstgericht wies die Klage ab und folgte weitgehend der Argumentation des Versicherers zur mangelnden Fälligkeit des Schadens. Der Kläger hätte es durch Vornahme der Reparatur seines Fahrzeugs und Vorlage einer Rechnung an die Beklagte in der Hand gehabt, die Fälligkeit herbeizuführen und die Beklagte „mit Leistungsklage in Anspruch zu nehmen“. Einer gegenüber der Leistungsklage subsidiären Feststellungsklage fehle es am rechtlichen Interesse.

Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung. Die Vorleistungspflicht des Versicherungsnehmers könne keinesfalls als gröblich benachteiligend im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB angesehen werden. Versicherungsverträge hätten regelmäßig den Zweck, dass ein erlittener Schaden des Versicherungsnehmers unter den festgelegten Bedingungen vom Versicherungsunternehmen ausgeglichen werden solle. Eine Vorfinanzierung im Sinne einer Kreditgewährung sei „nicht im Kern eines Versicherungsvertrags enthalten“. Dass die Versicherungsleistung an den tatsächlich eintretenden Schaden anknüpfe, sei nicht als gröblich benachteiligend anzusehen. Die Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung bei einem Teilschaden sei eine zulässige Voraussetzung der Fälligkeit. Diese Bestimmung solle „auch der gängigen Praxis“ entgegenwirken, die (hohen) Reparaturkosten eines Voranschlags von der Versicherung zu kassieren und den Schaden dann günstiger „schwarz“ reparieren zu lassen.

Der Oberste Gerichtshof wiederum hob die Entscheidungen der Vorinstanzen auf und verwies die Rechtsache an das Erstgericht zurück.



Er verwies zunächst auf bisherige Judikatur zu § 11 Abs 1 VersVG. Diese Bestimmung sei zu Gunsten des Versicherungsnehmers einseitig zwingend (§ 15a Abs 1 VersVG).

Weiters führte er aus:

*§ 11 Abs 1 VersVG knüpft die Fälligkeit an die Beendigung der nötigen Erhebungen eines Versicherers an. Nötig sind jene Erhebungen, die ein sorgfältiger Versicherer braucht, um den Versicherungsfall abschließend festzustellen und zu prüfen, dazu kommt die Prüfung des Umfangs der Leistungspflicht und wem gegenüber diese besteht. Eine gewisse Überlegungsfrist ist dabei zu berücksichtigen.*

*Art 9.1. Satz 2 PK 2013 stellt aber nicht auf nötige Erhebungen des Versicherers (die Beklagte holte außergerichtlich ein Sachverständigengutachten ein) ab, sondern verlangt für den Fall, dass der Versicherungsnehmer das (beschädigte) Fahrzeug nicht veräußert hat, die Vorlage einer Rechnung „über die ordnungsgemäße Wiederherstellung“. Diese Vorlagepflicht des Versicherungsnehmers, wodurch erst die Versicherungsleistung fällig werden soll, geht jedenfalls in generalisierender Betrachtung über die allein zulässigen nötigen Erhebungen nach § 11 Abs 1 Satz 1 VersVG hinaus. Der Kläger hat vorgebracht, dass er die Reparatur des Fahrzeugs nach Abschluss des Prozesses beabsichtigt. Allein der Umstand, dass ein Versicherungsnehmer nach Erhalt der Versicherungsleistung den Schaden am Kraftfahrzeug doch nicht reparieren lässt, rechtfertigt für den Eintritt der Fälligkeit der Versicherungsleistung nicht die Vorlage einer Rechnung über die „ordnungsgemäß“ durchgeführte Reparatur. Diese Klausel enthält ein unzulässiges Abweichen von der Fälligkeitsbestimmung des § 11 Abs 1 Satz 1 VersVG und ist daher ungültig (§ 15a Abs 1 VersVG), widerspricht sie doch zum Nachteil des Versicherungsnehmers der gesetzlichen Vorgabe des Abschlusses nötiger Erhebungen.*

*Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte außergerichtlich die Versicherungsleistung ablehnte, weil sie den Eintritt des Versicherungsfalls dahin bestritt, dass die Beschädigungen am Fahrzeug des Klägers durch „Betriebsfremde“ zugefügt worden seien. Lehnt der Versicherer - wie hier - die Versicherungsleistung endgültig ab, wird der Entschädigungsanspruch grundsätzlich sofort fällig, sodass die Versicherungsleistung mit Leistungsklage geltend gemacht werden kann. Die - zu Unrecht erfolgte - Ablehnung der Leistung führt zum Eintritt der Fälligkeit, weil der Versicherer dadurch den Abschluss der Ermittlungen zum Ausdruck bringt.*

Fazit:

Lehnt der Versicherer eine Leistung ab, sind seine Erhebungen damit beendet, was zur Fälligkeit des Versicherungsanspruches dem Grunde nach führt. Im konkreten Fall muss nun das Erstgericht aber noch prüfen, ob die Schäden am Fahrzeug tatsächlich durch Vandalismus verursacht worden sind oder nicht.

## **2. Amtshaftungsanspruch nach Bauprozess: Rechtsschutz- Baurisikoklausel greift (OGH vom 24.1.2024, 7 Ob 206/23d)**

Ein Versicherungsnehmer hatte für den Bau seines Wohnhauses einen Unternehmer mit der Montage von Fenstern und Türen beauftragt. Er forderte wegen einer angeblich



mangelhaften Montage rund € 6.700 Schadenersatz. Der Prozess ging sowohl in erster als auch in zweiter Instanz verloren, nun wollte der Versicherungsnehmer Amtshaftungsansprüche gegen die Republik Österreich geltend machen, da aus seiner sich die beiden Gerichte unvertretbar rechtswidrige Entscheidungen getroffen hätten.

Der Rechtsschutzversicherer, der diesen Amtshaftungsprozess decken sollte, berief sich jedoch auf die Baurisikoklausel. Als Sonderbedingung zur Baurisikoklausel war folgende Deckung für den Bauherrn vereinbart:

### *3. Spezielle Deckung als Bauherr*

#### *3.1 Was ist versichert?*

*3.1.1 Abweichend von Art 7.1.5 besteht Versicherungsschutz im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz gemäß Art 23.1.1 iVm Art 23.2.2 ARB für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit*

*- der Errichtung bzw baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden und [...]*

#### *3.1.2 Der Versicherungsschutz umfasst*

*3.1.2.1 abweichend von Art 6.4.1. und Art 6.6.2 ARB außergerichtlich [...]*

*3.1.2.2 in einem Zivilprozess Kosten für das Berufungs- und Revisionsverfahren.[...]"*

Die Unterinstanzen wiesen die Deckungsklage ab, der OGH bestätigte diese Entscheidungen. Er wiederholte zunächst die ständige Rechtsprechung zur Baurisikoklausel:

*Zweck des Ausschlusses nach Art 7.1.5 ARB ist es, dass ein ganzer, durchaus überschaubarer und eingrenzbarer, im Grunde erheblicher und typischerweise immer wiederkehrender Sachverhalt vom Versicherungsschutz ausgenommen werden soll, der die allermeisten Versicherungsnehmer nicht, relativ wenige Bauwillige dafür mit erheblichem Kostenrisiko und in fast schon standardisierter Weise und Häufigkeit betrifft*

*Der Risikoausschluss bedarf - wie im Schadenersatz zur Haftungs begründung - eines adäquaten Zusammenhangs zwischen Rechtsstreit und Bauvorhaben. Ein solcher adäquater Zusammenhang mit der hier interessierenden Errichtung bzw baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden liegt vor, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung einen Bezug zu den für die Errichtung typischen Problemen aufweist*

*Die Klausel umfasst das Baurisiko, für das Auseinandersetzungen typisch sind, die über die im Rahmen eines Bauvorhabens erbrachten Leistungen geführt werden. Der Ausschluss greift, wenn Anlass des Streits (angebliche) mangelhafte Baumaßnahmen sind. Eindeutig um Bauerrichtung handelt es sich bei Streitigkeiten aus vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Schuldner einer Bauleistung. Unter den Ausschluss fallen insbesondere alle Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Schuldner von Bauleistungen auf Erfüllung dieser Leistungen sowie dabei aufgetretene Leistungsstörungen aller Art, insbesondere Ansprüche auf Gewährleistung wegen Sach- oder Rechtsmängel sowie auf Schadenersatz wegen einer Pflichtverletzung, also bei Verzug, Unmöglichkeit oder Verletzung einer Schutzpflicht.*



Der OGH bestätigte die Ansicht des Berufungsgerichts, dass Gegenstand des Amtshaftungsprozesses wiederum die Klärung des vom Versicherungsnehmer behaupteten Baumangels sei, sodass die beabsichtigte Rechtsverfolgung einen Bezug zu den für die baubehördlich genehmigungspflichtige Veränderung des Gebäudes typischen Problemen aufweise. Auch im Amtshaftungsprozess seien der Umfang des Werkvertrages zwischen Versicherungsnehmer und Werkunternehmer, der Baumangel und die mangelfreie Leistungserbringung zu beurteilen. Damit realisiere sich das typische Bauherrenrisiko genauso wie in einem Prozess gegen den Werkunternehmer selbst.

Die Zusatzdeckung sei auch nicht - wie vom Versicherungsnehmer behauptet - intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG. Die Klausel finde sich in der Police unter den Überschriften „3. Spezielle Deckung des Bauherrn“, 3.1 „Was ist versichert?“ sowie „3.1.2 Der Versicherungsschutz umfasst“ und damit dort, wo sie ein vernünftiger Vertragspartner auch erwartet. Die Beurteilung des Berufungsgerichts, dass der Versicherungsnehmer nur die (hier nicht versicherte) Rechtsschutzdeckung für das erstinstanzliche Amtshaftungsverfahren anstrebt, wurde im Revisionsverfahren nicht bekämpft.

#### Fazit:

Die Baurisikoklausel ist mittlerweile einer der meist geprüften Risikoausschlüsse in der Rechtsschutzversicherung. Er ist in den aktuellen Formulierungen der Rechtsschutzversicherer weder intransparent noch gröblich benachteiligend. Teilweise lassen sich die dortigen Auslegungsgrundsätze auch auf andere Ausschlüsse übertragen.

### **3. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick**

#### **Von Dritten ausgehandelte Rahmenvereinbarung gilt als AGB des Versicherers (OGH vom 24.1.2024, 7 Ob 172/23d)**

AGB liegen nur dann nicht vor, wenn Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind (RS0123499 [T2]). Von einer individuellen Vereinbarung kann in Abgrenzung von einem Formularvertrag nur gesprochen werden, wenn der Geschäftspartner auch hinsichtlich des Vertragsinhalts eine Gestaltungsfreiheit zur Wahrung eigener berechtigter Interessen hat; wenn und soweit es ihm also möglich war, die inhaltliche Ausgestaltung der Vertragsbedingungen zu beeinflussen. Sein Vertragspartner muss daher zu einer Abänderung des von ihm verwendeten Textes erkennbar bereit gewesen sein.

Wird eine Rahmenvereinbarung nicht selbst derart ausgearbeitet, dass sie mit dem Versicherungsnehmer im Einzelnen ausgehandelt worden wären, ist diese Rahmenvereinbarung als AGB des Versicherers zu verstehen. Die von der am Zustandekommen der Rahmenvereinbarung beteiligten Wirtschaftskammer beauftragte Versicherungsmaklerin wäre allenfalls dieser, nicht aber der an der Ausarbeitung der Rahmenvereinbarung völlig unbeteiligten Versicherungsnehmerin zurechenbar.



### **Nochmals Bauherrenklausel (OGH vom 24.1.2024, 7 Ob 213/23h)**

Wirtschaftlicher Zweck des zu beurteilenden Risikoausschlusses ist daher erkennbar, die Rechtsschutzdeckung nicht nur für erfahrungsgemäß aufwändige und deshalb teure Bau- (mängel-) Prozesse auszunehmen, sondern auch Streitigkeiten, die - wegen der häufigen Notwendigkeit, große Beträge fremdzufinanzieren - hohe Streitwerte zum Gegenstand haben und zwischen den Parteien der Finanzierungsvereinbarung auftreten, in der Regel also Streitfragen aus dem geschlossenen Kreditvertrag zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer. Grund dafür ist, dass nur für einen verhältnismäßig kleinen Teil der in der Risikogemeinschaft zusammengeschlossenen Versicherungsnehmer ein solches Risiko entstehen kann.

(hier: Nach den Feststellungen wurden zwei Fremdwährungskredite abgeschlossen, der zweite - streitgegenständliche - diente der Finanzierung der Einrichtung, der Gartengestaltung und der Anschaffung eines Fahrzeugs und fällt daher nicht unter den Risikoausschluss.)

### **Unfallversicherung: 15-Monatsfrist ist nicht gröblich benachteiligend (OGH vom 24.1.2024, 7 Ob 6/24v)**

Zur 15-Monatsfrist wird in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass es sich dabei um eine Ausschlussfrist handelt, bei deren - auch unverschuldeter (vgl. RS0034591) - Versäumung der Entschädigungsanspruch des Unfallversicherten erlischt (RS0082292). Die Zweckrichtung der Regelung liegt in der Herstellung von möglichst rascher Rechtssicherheit und Rechtsfrieden. So soll der verspätet in Anspruch genommene Versicherer vor Beweisschwierigkeiten infolge Zeitablaufs geschützt und eine alsbaldige Klärung der Ansprüche herbeigeführt werden (RS0082216 [T1]). Die durch Setzung einer Ausschlussfrist vorgenommene Risikobegrenzung soll damit im Versicherungsrecht (in aller Regel) eine Ab- und Ausgrenzung schwer aufklärbarer und unübersehbarer (Spät-)Schäden bewirken (7 Ob 156/20x mwN zu Klausel 3). Die 15-Monatsfrist verstößt auch weder gegen § 864a ABGB noch gegen § 879 Abs 3 ABGB oder § 6 Abs 3 KSchG.

(hier: Sportunfall am 31.12.2019, Gesundheitsschädigung am Knie erst durch MRT im November 2022 erkannt und dem Versicherer gemeldet)

### **Zur Arglist bei Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung (OGH vom 24.1.2024, 7 Ob 218/23v)**

Nach ständiger Rechtsprechung hat der den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände im Sinn des § 22 VersVG anfechtende Versicherer das Vorliegen der Arglist durch den Täuschenden zu beweisen (RS0103030). Arglist ist die (bedingt) vorsätzliche Herbeiführung oder die Ausnützung eines schon vorhandenen Irrtums (7 Ob 136/08p; vgl. auch RS0130762). Eine arglistige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht gemäß § 22 VersVG ist gegeben, wenn der Versicherungsnehmer nicht nur die verschwiegene oder unrichtig angezeigte Tatsache kannte, sondern um die Erheblichkeit dieser Tatsache für den Versicherer wusste. Arglist liegt demnach vor, wenn der Getäuschte absichtlich oder doch bewusst durch unrichtige Vorstellungen zur Einwilligung in einen Vertragsabschluss gebracht wurde (7 Ob 136/08p; 7 Ob 119/17a). Erheblich sind Gefahrenumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag



überhaupt oder zu dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, Einfluss auszuüben (RS0080637 [T2]).

Ob die Voraussetzungen für die Annahme von Arglist vorliegen, ist eine Tatfrage. Es besteht kein allgemeiner Erfahrungssatz, dass ein Versicherungsnehmer, der Antragsfragen bewusst unrichtig beantwortet, regelmäßig auch mit Arglist in Bezug auf die Willensbildung des Versicherers gehandelt hat (7 Ob 119/17a; RS0103030). Vielmehr erfordert Arglist im Sinn des § 22 VersVG, dass der Versicherungsnehmer durch die Falsch- oder Nichtbeantwortung auf die Entscheidung des Versicherers Einfluss nehmen will und sich bewusst ist, dass der Versicherer möglicherweise seinen Antrag nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen annehmen wird, wenn er (vollständig) die Wahrheit sagt.

(hier: Versicherungsnehmer einer Berufsunfähigkeitsversicherung verschweigt früheren Drogenkonsum und psychische Erkrankung, weil ihm bewusst war, dass die Wahrheit Einfluss auf den Abschluss des Vertrages hätte)



Die



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

behandelt rechtliche Probleme in Versicherungsfragen, wenn der Versicherungsvertrag von einem Makler vermittelt wurde,

- rechtlich fundiert,
- rasch,
- kostengünstig.

Eine Kommission, bestehend aus vier Fachleuten, die allesamt umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes aufweisen, beurteilt Ihren Fall. Vorsitzende der Schlichtungskommission sind Frau Vizepräsidentin des OGH i.R. Dr. Ilse Huber und Herr SenPräs. d. OLG i.R. Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner.

Nähere Infos bei:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des  
Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten  
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien  
[rss@wko.at](mailto:rss@wko.at)

**Impressum:**

Medieninhaber:

Fachverband der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten  
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

**Offenlegung**

Grafik: © Tetra Images / Corbis